

gegen das Leben und die Gesundheit von Angehörigen des MfS sowie anderer bewaffneter Organe und Personen in die Planung ihrer Vorhaben mit auf.

Rechtzeitig aufgeklärte und wirksam verhinderte Vorhaben dieser Art zeigen, daß die geplanten Geiselnahmen von Angehörigen der Untersuchungshaftanstalten und anderen Personen mit solchen ultimativen Forderungen, wie Bereitstellung eines Fluchtfahrzeuges, Übergabe von Handfeuerwaffen und Garantierung eines ungehinderten Grenzübertritts verbunden werden sollten.

Bei Nichterfüllung ihrer Forderungen war u. a. vorgesehen, die Flucht und den geplanten Grenzdurchbruch mittels Tötung der Geiseln und Gewaltanwendung gegen Grenzsicherungskräfte und -anlagen zu erzwingen.

Aussagen solcher Inhaftierter bei gerichtlichen Hauptverhandlungen unterstreichen nachdrücklich die Ernsthaftigkeit ihrer geplanten Vorhaben und charakterisieren, die Brutalität, Risikobereitschaft und das Ausmaß der Gefährlichkeit ihrer geplanten terroristischen Handlungen.

Um den Zweck des Untersuchungshaftvollzuges gerecht zu werden, das durch die Linie IX zu führende Ermittlungsverfahren allseitig zu unterstützen und dem Inhaftierten keine Möglichkeiten zur Gefährdung des Strafverfahrens oder Entfaltung feindlicher Aktivitäten zu geben, ist die ständige Gewährleistung höchster revolutionärer Wachsamkeit, die unbedingte Wahrung und Einhaltung der Konspiration und Geheimhaltung ein unabdingbares Erfordernis bei der Durchsetzung aller Vollzugshandlungen und Maßnahmen.

Das ergibt sich, wie bereits dargelegt, einmal daraus, daß die Angehörigen der Linie XIV bei der Lösung ihrer Aufgaben täglich meist unmittelbar mit Inhaftierten konfrontiert sind und zum anderen